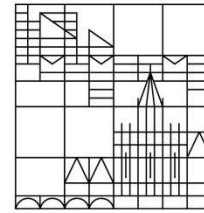


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2019

**Neufassung der Satzung für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Masterstudiengang
Life Science**

Vom 23. Mai 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science

vom 23. Mai 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Mai 2019 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Life Science beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science</p>	MA 9.6
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

(in der Fassung vom 23. Mai 2019)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Erfüllen zu einem Zulassungstermin mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen in den Masterstudiengang Life Science sind sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Bewerbungen bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Life Science.
- (4) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf)
 - b) Nachweis des akademischen Abschlusses mit einer detaillierten Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (inklusive ECTS-Credits und Semesterwochenstundenzahl) im Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang. Es ist eine genaue Beschreibung der Lehrinhalte des Studiums beizufügen, das zu diesem Hochschulabschluss geführt hat (gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Life Science an der Universität Konstanz)
 - c) Nachweise über englische Sprachkenntnisse nach § 4 Nr. 3.
 - d) Ergebnis des GRE-Tests gemäß § 4 Nr. 4 (gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber mit einem außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention erworbenen ersten Hochschulabschluss, s. Anhang).
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Nr. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierende Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (7) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (8) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss des Studiengangs Life Science übernimmt die Aufgaben der Auswahlkommission und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4.
- (2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Life Science sind:

- (1) ein Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Life Science (Mindestabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach Life Science an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsicht-

lich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Life Science an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Life Science.

- (2) im Falle eines dem Fach Life Science an der Universität Konstanz verwandten Bachelor-Abschlusses zudem das Vorliegen mindestens guter Bewertungen in den für Life Science relevanten Bereichen (Organische Chemie, Biochemie, Molekularbiologie).
- (3) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wahlweise nachgewiesen mindestens durch:
 - a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen Schule, abgeschlossen mit der Note ausreichend (5 Punkte) oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
 - b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 72 Punkten (internet-based)
 - c) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 5
 - d) Cambridge Certificate: mindestens Cambridge First Certificate in English (FCE)

Die Nachweise über den Sprachtest dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesenen Sekundärschul- oder Bachelorabschlüssen oder mindestens einem Auslandssemester an englischsprachigen Bildungseinrichtungen aus den folgenden Ländern: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Singapur, Südafrika, USA.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Land der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention erworben haben (siehe Anhang 1), müssen einen GRE-Test mit einem Ergebnis von durchschnittlich mindestens 150 Punkten (Verbal Reasoning and Quantitative Reasoning Score) absolviert haben.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 erfüllt.

- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, aufgrund der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 6 gebildet wird.
- (4) Im Fall von Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Absätze 2 und 3 HVVO.
- (5) Die Auswahlkommission erstellt gemäß der Absätze 3 und 4 die Rangliste der nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Bewerbungen.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/ der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

§ 6 Geltung weiterer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bekm. 31/2015) außer Kraft.

Anhang

Konstanz, 23. Mai 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -

Anhang

Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention, Stand Juli 2018

(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Republik Tadschikistan, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Weißrussland und Zypern.